

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von geklärtem Abwasser ins Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer aus einer Kleinkläranlage nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Anzeige einer geplanten Einleitung von geklärtem Abwasser ins Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer aus einer Kleinkläranlage nach § 96 Abs. 6 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

Stadt Hameln
 Untere Wasserbehörde
 Rathausplatz 1
 31785 Hameln

I. Angabe zu dem von der Benutzung betroffenen Grundstück

Grundstücksbezeichnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Gemarkung	Flur	Flurstück/e

Ist bzw. sind Antragsteller/in auch/gleichzeitig Eigentümer/in? Ja Nein

Eigentümer/in ist bzw. sind:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort
Telefon, E-Mail

II. Angaben zur Einleitung

Einleitung in	<input type="checkbox"/> das Grundwasser über <input type="checkbox"/> eine Sickergrube	<input type="checkbox"/> einen Sickergraben <input type="checkbox"/> eine Verrieselung	
	<input type="checkbox"/> ein oberirdisches Gewässer (Name: _____).		
Einleitungskordinaten:	UTM-Wert	Rechtswert (Ost)	_____
		Hochwert (Nord)	_____

III. Angaben zur Bemessung

Die Menge des einzuleitenden Abwassers beträgt: _____ m³/Tag

Bemessung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 bitte auf gesonderter Seite vornehmen!

Mir/uns ist bekannt, dass gemäß § 7 der Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung solche Stoffe nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden dürfen, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

IV. Folgende Unterlagen habe ich in dreifacher Ausfertigung beigefügt:

- Lageplan mit eingezeichneten Abwasseranlagen und Einleitungsstelle i.M. 1:500, ggf. Lage einer Einzelwasserversorgungsanlage zur Hauswasserversorgung
- Übersichtsplan i.M. 1:5000
- Ausführungszeichnungen der KKA
- Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma
- bauaufsichtliche Zulassung der KKA

V. Lage in Schutzgebieten:

Lage im Wasserschutzgebiet

Bei Lage im Wasserschutzgebiet beantrage ich gleichzeitig die Genehmigung nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) für den Betrieb und die Einrichtung einer Kleinkläranlage.

Lage im Überschwemmungsgebiet

Bei Lage im Überschwemmungsgebiet beantrage ich gleichzeitig die Genehmigung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) für den Betrieb und die Einrichtung einer Kleinkläranlage.

Hinweise:

- Der Einbau der Kleinkläranlage darf erst nach Bestätigung der Anzeige bzw. nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen, um evtl. Änderungen/Ergänzungen kostengünstig berücksichtigen zu können.
- Mir/uns ist bekannt, dass nur häusliches oder diesem gleichgestelltes Abwasser in der Anlage behandelt werden darf; also kein gewerbliches Abwasser, kein Fremdwasser, kein Kühlwasser, kein Ablaufwasser von Schwimmbecken und kein Niederschlagswasser.
- Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen häuslichen Abwasseranlagen an die Kleinkläranlage angeschlossen sind/werden.
- Mir/uns ist ferner bekannt, dass ich/wir für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Kleinkläranlage gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung verantwortlich bin/sind.
- Die Ausführung der angezeigten/beantragten Maßnahme erfolgt spätestens innerhalb von 10 Monaten nach Bestätigung der Anzeige bzw. nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zur jederzeitigen behördlichen Überwachung der Kleinkläranlage halte ich folgende Unterlagen bereit:

- die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- das Betriebsbuch bzw. Betriebstagebuch
- das Protokoll der Dichtheitsprüfung
- die Nachweise der Schlammabfuhr
- die Bescheinigung über die Einweisung in die Betriebsführung der Kleinkläranlage

Ort, Datum, Unterschrift der/s Eigentümer/s

Ort, Datum, Unterschrift der/s Planer/s

Merkblatt für den Betrieb und die Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen müssen regelmäßig gewartet und kontrolliert werden, denn nur bei ordnungsgemäßem Betrieb erfolgt auch eine optimale Reinigung der Abwässer.

Wartung:

- Der Grundstückseigentümer beauftragt mit der Wartung seiner Kleinkläranlage eine zugelassene Fachfirma.
- Der Betreiber schließt mit einer Fachfirma einen entsprechenden Wartungsvertrag ab. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist der Unteren Wasserbehörde als Nachweis vorzulegen. Die Wartungsfirma führt dann in regelmäßigen Abständen die Wartung durch. Eine Kopie des Wartungsprotokolls wird der Unteren Wasserbehörde nach jeder Wartung zur Kenntnis gesandt.
- Die Häufigkeit der Wartung ist in der Einleitungserlaubnis festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Wartung durch die beauftragte Fachfirma regelmäßig erfolgt.

Eigenkontrolle:

- Die regelmäßige Eigenkontrolle hat der Betreiber selbst durchzuführen. Sofern er die Aufgabe nicht selbst erfüllen kann, muss er diese an eine sachkundige Person übertragen.
- Der Hersteller der Anlage übergibt nach Einbau der Kleinkläranlage eine Betriebsanleitung sowie ein Betriebstagebuch. Die Betriebsanleitung ist zu beachten.
- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Wartungen, Schlammabfuhr und die Ergebnisse der regelmäßigen Eigenkontrollen sowie besondere Vorkommnisse werden im Betriebstagebuch protokolliert. Das Betriebstagebuch muss jederzeit griffbereit sein. Es ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Der Betreiber hat während des Betriebes folgende Eigenkontrollen durchzuführen:
 - **Tägliche Kontrollen:** Anlage in Betrieb?
 - **Wöchentliche Kontrollen:**
Die einzelnen Anlagenteile wie Pumpen, Kompressoren und sonstige Belüftungseinrichtungen werden auf Funktion überprüft.
Die Qualität des Ablaufwassers wird visuell überprüft.
Bei technisierten Anlagen wird der Stand des Betriebsstundenzählers abgelesen und in das Betriebstagebuch eingetragen.
Pflanzenbeete werden auf Ihre Wasserstände, hydraulische Durchlässigkeit und Ablaufqualität überprüft.
Pflanzenbeete sind einmal jährlich nach der Frostperiode von Pflanzenteilen und Laub zu befreien.

Achtung:

Desinfektionsmittel, starke WC-Reiniger, übermäßiger Wasch- oder Reinigungsmittelverbrauch hemmen die Reinigungsleistung der Mikroorganismen.

Nützliche Informationen erhalten Sie unter www.uan.de (z.B. Broschüre „Hinweis für Betreiber zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen“).